

STATUTEN KANTONALVERBAND GRAUBÜNDEN

(Kantonverband von physioswiss)

INHALT

I.	Name, Sitz und Zweck	Art. 1 bis 2
II.	Mitgliedschaft	Art. 3 bis 10
III.	Organisation	Art. 11 bis 21
IV.	Zusammenarbeit mit physioswiss	Art. 22 bis 24
V.	Finanzielles	Art. 25 bis 28
VI.	Verschiedenes	Art. 29 bis 31

(Alle Personen bezogenen Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für beide Geschlechter)

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 *Name, Rechtsform, Sitz*

¹Unter dem Namen physio graubünden (nachstehend Kantonalverband Graubünden genannt), besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von 60ff. ZGB. Das Gebiet umfasst den Kanton Graubünden.

²Der Rechtssitz befindet sich beim Präsidenten.

³Der Verband ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

⁴Der Kantonalverband Graubünden ist Mitglied des Schweizer Physiotherapie Verbands (nachstehend physioswiss genannt) und akzeptiert dessen Statuten.

Art. 2 *Zweck und Ziele*

¹Ziele des Kantonalverbandes Graubünden sind:

1. Das Ansehen, die Rechte und Interessen der Physiotherapeutinnen zu wahren;
2. Den Berufsstand der Physiotherapie im Kanton Graubünden zu fördern.
3. Die Praxis und Bedürfnis bezogene Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Physiotherapie (sie orientiert sich an den Erfordernissen von Gegenwart und Zukunft) sicherzustellen.
4. Die Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden und anderen Organisationen im beruflichen Umfeld durch zu setzen.
5. physioswiss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

²Zu diesem Zweck

1. engagiert sich der Kantonalverband Graubünden in der politischen Arbeit und setzt sich für den Erhalt und die Verbesserung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Mitglieder ein.
2. steht der Kantonalverband Graubünden in regelmässigem Kontakt mit Organisationen im Gesundheitswesen in der Region und sucht mit diesen die synergetische Zusammenarbeit.
3. arbeitet der Kantonalverband Graubünden eng mit dem nationalen Dachverband physioswiss zusammen, engagiert sich in dessen Gremien und koordiniert Meinungen, Handlungen und Dienstleistungen.
4. engagiert sich der Kantonalverband Graubünden für die bedarfsorientierte Berufsbildung und koordiniert seine Tätigkeit sowohl mit dem nationalen Dachverband physioswiss als auch mit seinen Mitgliedern.

³Zur Erfüllung dieses Zweckes kann der Kantonalverband Graubünden für die Verbandsmitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 *Übersicht Mitgliederkategorien*

¹Der Kantonalverband Graubünden kennt die in Art. 4 bis 8 definierten Mitgliederkategorien. Alle Mitglieder (mit Ausnahme der Gönner und Ehrenmitglieder) des Kantonalverbandes Graubünden sind automatisch Mitglieder von physioswiss.

²Mit Ausnahme der Gönner können nur natürliche Personen die Mitgliedschaft des Kantonalverbandes Graubünden erwerben.

Art. 4 Aktivmitglieder

1. Aktivmitglieder sind selbständig erwerbende oder angestellte Physiotherapeuten, deren Ausbildung von physioswiss, resp. von der verantwortlichen Registrierungsstelle, anerkannt ist und sowohl den kantonalen wie eidgenössischen gesetzlichen Vorschriften entspricht.
2. Aktivmitglieder des Kantonalverbandes Graubünden sind im Kanton Graubünden berufstätig oder wohnhaft.
3. Aktivmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht und zahlen einen Mitgliederbeitrag.

Art. 5 Juniormitglieder

1. Juniormitglieder können Studierende werden, die eine Ausbildung an einem von physioswiss und vom BBT anerkannten Studiengang Physiotherapie absolvieren.
2. Nach Abschluss der Ausbildung mit dem Diplom erhält ein Juniormitglied automatisch den Status des Aktivmitgliedes.
3. Juniormitglieder zahlen einen Mitgliederbeitrag.
4. Juniormitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Passivmitglieder

1. Passivmitglieder erfüllen die gleichen beruflichen Bedingungen wie Aktivmitglieder.
2. Passivmitglieder sind nicht mehr berufstätig. Der Wechsel in den Status des Passivmitgliedes kann nur auf Ende des Kalenderjahres vollzogen werden in welchem die Mitteilung an den Verband erfolgt.
3. Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag.
4. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Ehrenmitglieder

1. Wer sich um den Kantonalverband Graubünden besonders verdient gemacht hat, kann durch die Mitgliederversammlung zu dessen Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ein Ehrenmitglied muss nicht diplomierter Physiotherapeut sein.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag an den Kantonalverband.
4. Ein Ehrenmitglied hat, sofern es diplomierter Physiotherapeut ist, das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Gönnermitglieder

1. Es können als Gönner natürliche und juristische Personen, die sich in irgendeiner Form der Physiotherapie verpflichtet fühlen, von der Mitgliederversammlung des Kantonalverbandes Graubünden auf entsprechendes Gesuch hin aufgenommen werden.
2. Gönner bezahlen einen Gönnerbeitrag. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen. Ein ablehnender Entscheid des Vorstandes kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet abschliessend.

Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlöscht:

1. durch Austritt auf das Ende des Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Kantonalverband vor dem 30. November des entsprechenden Kalenderjahres zuzustellen.
2. bei Tod des Aktiv-, Passiv-, Junioren-, Ehren- oder Gönnermitgliedes oder Erlöschen der juristischen Person (Gönnermitglied).
3. durch Ausschluss. Die Kompetenz des Ausschlusses liegt bei der Mitgliederversammlung.

4. durch Feststellungsbeschluss des Vorstandes, nachdem sich ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag im Verzug befindet und physioswiss den Ausschluss gemäss Artikel 11 seiner Statuten beschlossen hat.

²Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Statuten verstösst oder den von den zuständigen Organen gefassten Beschlüssen sowie den Interessen des Kantonalverbandes Graubünden sowie physioswiss zuwider handelt.

³Aus dem Kantonalverband Graubünden ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Verbandsvergünstigungen und an einem allfälligen Verbandsvermögen. Im Falle eines Ausschlusses des Mitgliedes bleiben jedoch alle Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Ausschluss erfolgt, bestehen.

III. Organisation

Art. 11 *Verbandsorgane*

Die Organe des Kantonalverbandes Graubünden sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren resp. die Revisionsstelle

a) *Mitgliederversammlung*

Art. 12 *Aufgaben und Befugnisse*

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und hat folgende Befugnisse:

1. Wahl des Präsidenten
2. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
3. Wahl der Revisoren/innen respektive der Kontrollstelle
4. Wahl der Vertreter für die Delegiertenversammlung von physioswiss (Delegierte und Ersatzdelegierte)
5. Wahl des Vertreters für die regionale Berufsordnungskommission Deutschschweiz
6. Bestätigung respektive Vorschlag für den Vertreter in die nationale Berufsordnungskommission
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Genehmigung des Jahresberichtes
9. Kenntnisnahme des Berichtes der Revisoren resp. Revisionsstelle
10. Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der Décharge an den Vorstand
11. Festsetzen der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr
12. Genehmigung des Jahresbudgets
13. Genehmigung des Spesen- und Honorarreglements
14. Änderung der Statuten
15. Beschluss fassen über die Anträge an physioswiss
16. Vorzeitige Abberufung der Organe
17. Ausschluss von Mitgliedern
18. Beschlussfassung über die statutarisch vorgesehenen Reglemente
19. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden
20. Auflösung oder Fusion des Verbandes

Art. 13 Einberufung und Antragsverfahren

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vor der Delegiertenversammlung von physioswiss durchgeführt.

²Der Vorstand oder mindestens 1/5 aller Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von 2 Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

⁴Innert 14 Tagen nach Versand der Einladung können seitens der Mitglieder weitere Anträge in schriftlicher Form an den Vorstand gestellt werden, welche auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind.

⁵Im Falle einer Änderung, wird die definitive Traktandenliste den Mitgliedern 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt oder auf der Homepage aufgeschaltet.

⁶Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann an der Mitgliederversammlung kein Beschluss gefasst werden.

Art. 14 Vorsitz

¹Der Präsident hat die Sitzungsleitung, im Verhinderungsfalle leitet der Vizepräsident die Mitgliederversammlung.

²Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und regelt die Protokollführung.

Art. 15 Stimmrechte und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

¹Mitglieder besitzen ein Stimmrecht gemäss den Art. 3 – 7. Eine Stellvertretung respektive Delegation der Stimmen ist nicht möglich.

²Die Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

³Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt in der Regel durch das einfache Mehr zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Davon abweichende Bestimmungen sind:

1. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen
2. Auflösung und Fusion: vgl. Art. 30
3. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

⁴Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag des absoluten Mehr der anwesenden Stimmen können Wahlen oder Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

b) Vorstand**Art. 16 Zusammensetzung**

¹Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und drei bis fünf weiteren Mitgliedern.

²Alle Vorstandmitglieder werden jeweils für 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 17 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

¹Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, welche durch diese Statuten nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind.

²Ihm obliegt die Führung des Kantonalverbandes Graubünden. Dies beinhaltet namentlich:

1. Erarbeitung und Umsetzung von Steuerungsinstrumente wie Konzepten und Plänen zur Zielerreichung und Zweckerfüllung des Verbands.

2. Rechnungsführung und Vermögensverwaltung
3. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
4. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Zusammenarbeit mit physioswiss, Mitwirkung in den nationalen Gremien und Umsetzung der für Kantonalverband Graubünden relevanten Beschlüsse
6. Bestimmen des Vertreters für die Präsidentenkonferenz von physioswiss
7. Vertretung des Verbands und dessen Interessen nach aussen, insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit sowie kantonalen Behörden und verwandten Organisationen.
8. Information der Mitglieder über Verbands- und Berufsangelegenheiten
9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (entsprechend den Bestimmungen unter Art. 3-10).

Art. 18 Organisation

¹Der Vorstand konstituiert sich selbst (auch Vizepräsidium), vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten

²Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Abwesenheit obliegt dem Vizepräsidenten die Sitzungsleitung.

³Der Vorstand kann zur Erledigung von operativen Aufgaben eine Geschäftsstelle einsetzen. Diese ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

⁴Ebenso kann der Vorstand zur Erledigung bestimmter Aufgaben einzelne Arbeitsgruppen (zeitlich befristete Aufgaben) oder Kommissionen (ständige Aufgaben) einsetzen. Diese sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder. Der Sitzungsleiter stimmt mit und verfügt bei Stimmgleichheit über den Stichentscheid. Der Vorstand kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder zustimmen.

Art. 20 Regeln der Unterschriften

Der Kantonalverband Graubünden zeichnet rechtsgültig durch den Präsidenten; oder durch den Vizepräsidenten in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

c) Die Revisoren / innen resp. die Kontrollstelle

Art. 21 Aufgaben und Zusammensetzung

¹Die Revisoren resp. die Kontrollstelle kontrollieren die Rechnungsführung. Sie erstatten jährlich Bericht an die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Kontrolle.

²Als Rechnungsrevisoren / Kontrollstelle werden zwei Personen gewählt. Zusätzlich kann eine Ersatzperson gewählt werden.

³Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Zusammenarbeit mit physioswiss

Art. 22 *Vertreter in der Präsidentenkonferenz*

¹Der Kantonalverband Graubünden bestimmt gemäss Art. 19 der Statuten von physioswiss einen ständigen Vertreter in der Präsidentenkonferenz von physioswiss.

²Dieser ist verpflichtet den Vorstand des Kantonalverbands Graubünden sowie die entsprechenden Delegierten (gemäss Art. 14 der Statuten von physioswiss) im Rahmen seiner Tätigkeit in der Präsidentenkonferenz zu informieren und konsultieren.

Art. 23 *Abstimmung der Aktivitäten*

¹physioswiss und der Kantonalverband Graubünden stimmen ihre Aktivitäten sowohl inhaltlich als auch zeitlich bestmöglich aufeinander ab. Kantonale Aktivitätenprogramme und Budgets werden jeweils basierend auf der Jahresplanung von physioswiss erarbeitet und verabschiedet.

²Zu diesem Zweck stellt physioswiss Jahresplanung und Budget im Rahmen der Jahrestagung vor. Gleichzeitig werden die schriftlichen Unterlagen dem Kantonalverband Graubünden und seinen Delegierten zur Verfügung gestellt. Die Jahresplanung und das Budget werden im Rahmen der Präsidentenkonferenz im November definitiv verabschiedet.

Art. 24 *Berufsordnung*

¹Die Berufsordnung dient der Verhaltensorientierung für Physiotherapeutinnen in verschiedenen Verantwortungsbereichen, der ethischen Konsensbildung innerhalb von physioswiss und als Grundlage für die Abklärung und Behandlung von Beschwerden.

²Sie ist für alle Mitglieder von physioswiss und des Kantonalverbands Graubünden verbindlich und als Verhaltenskodex von Bedeutung.

³Für die Einhaltung der Berufsordnung ist die regionale Berufsordnungskommission Deutschschweiz zuständig. Diese beurteilt Verstösse der Mitglieder gegen die Berufsordnung. Entscheide der regionalen Kommission können im Rekursverfahren an die Berufsordnungskommission (BOK) von physioswiss weitergezogen werden.

⁴Verfahren und Organisation dieser Kommission sind im Reglement der regionalen Berufsordnungskommission Deutschschweiz geregelt. Die Wahl des Vertreters des Kantonalverbands Graubünden erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

⁵Für die Regionale Berufsordnungskommission Deutschschweiz wird eine separate Buchhaltung geführt. Alle beteiligten Verbände tragen die Kosten im Verhältnis ihrer Mitglieder. Die Jahresrechnung und das Budget sind von der Deutschschweizer Präsidentenkonferenz zu genehmigen.

V. Finanzielles

Art. 25 *Mittel*

Der Kantonalverband Graubünden beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Erlös aus Dienstleistungen
3. Sponsoring/Werbeinnahmen
4. Gönnerbeiträge
5. Spenden

Art. 26 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder des Kantonalverbands Graubünden, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Art. 27 Spesen- und Honorare

Spesen und Honorare für Arbeits- und sonstige Aufwände für den Kantonalverband Graubünden werden in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 28 Finanzielle Haftung

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Verbands haftet einzig das Vermögen des Kantonalverbands Graubünden. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Verschiedenes**Art. 29 Verbandsjahr**

Das Verbandsjahr dauert jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 30 Fusion, Auflösung und Liquidation

¹Die Auflösung oder Fusion des Kantonalverbands Graubünden wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Es bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

²Die Mitgliederversammlung beschliesst bei einer Auflösung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten erlangen nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 25.03.2011 per sofort Gültigkeit. Frühere Statuten werden dadurch ungültig.

Ort und Datum: Chur, 25.03.2011



Renato Brazerol
Präsident